

## **Klarstellungssatzung Nr. 03/07 „Am Bollwerk“ der Stadt Pasewalk**

### **Präambel**

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) in Verbindung mit §§ 5 und 22 (3) Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V. S 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Pasewalk vom 27.09.2007 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet nord-östlich des Bahnüberganges der Straße Am Bollwerk, welches im „Plan Nr. 03/07 Am Bollwerk“ durch die Klarstellungssatzung abgegrenzt wird.
- (2) Der „Plan Nr. 03/07 Am Bollwerk“ ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben**

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Klarstellungssatzung Nr. 03/07 „Am Bollwerk“ der Stadt Pasewalk tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk, 28.09.2007

Dambach  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

D a m b a c h

- Siegel -

Bürgermeister

